

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/6b)

24. Oktober 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Überpufferungen

Antrag der Schweiz

Einleitung

Bei der 41. Tagung des RID-Fachausschusses wurden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Überpufferungen angenommen (siehe Absätze 16 bis 31 des Schlussberichtes (Dokument A 81-03/511.2004).

Gemäß Absatz 32 des Schlussberichts wurde jedoch der Text der Übergangsvorschriften für die Nachrüstung der Kesselwagen und Batteriewagen mit der Begründung in eckige Klammern gesetzt (Anlage 1 des Schlussberichtes), dass eine Nachrüstung mit den von Frankreich neu vorgeschlagenen Überpufferungsschutzeinrichtungen zugelassen ist, diese aber noch nicht definiert sind.

Für die letzte Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (Bonn, 21. und 22. April 2005) hatte Frankreich einen Vorschlag für die Ausgestaltung von Überpufferungsschutzeinrichtungen vorgelegt, der von der Mehrheit der Arbeitsgruppe angenommen wurde. Frankreich wurde gebeten, der 42. Tagung des RID-Fachausschusses einen überarbeiteten Antrag zu unterbreiten (siehe Absätze 8 bis 14 des Schlussberichts A 81-03/503.2005).

Auch wenn ein überarbeiteter Antrag Frankreichs für die Überpufferungsschutzeinrichtungen noch nicht vorliegt, kann die Übergangsbestimmung, wie sie im Schlussbericht in eckigen Klammern steht, zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

In der Anlage 1 des Schlussberichts der 41. Tagung des RID-Fachausschusses (Dokument A 81-03/511.2004) bei den Änderungen zu Unterabschnitt 1.6.3.x (Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2007) folgende Änderungen vornehmen:

- die eckigen Klammern streichen,
- die Wörter "und Batteriewagen" streichen.

Begründung

- Die Nachrüstung eines Kesselwagens mit Schutzschild oder Cover (oder der Überpufferungsschutzeinrichtung) ist bei diesen sehr gefährlichen Gasen möglich und sinnvoll. Ein späteres Einfügen von Bestimmungen in den Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE xx a) führt nur zu einer Erweiterung der möglichen Schutzmaßnahmen. Die Kombination einer dieser drei Maßnahmen mit der vorgeschriebenen Ausrüstung des Wagens mit Crash-Puffern führt zu einer eindeutigen Verbesserung der Sicherheit. Eine solche Kombination hat ihre Wirksamkeit bei einem Eisenbahnunfall in Schweden im Februar 2005, bei welchem 12 Chlor-Kesselwagen involviert waren und kein Produkt freigesetzt wurde, unter Beweis gestellt.
 - Die Sondervorschrift TE xx im Abschnitt 6.8.4 b) betrifft nur Kesselwagen, nicht jedoch Batteriewagen.
-